

## Weisung: Nachteilsausgleich FMS / WMS / GYM

### 1 Grundsätze

- a. Diese Weisung bezweckt die Verhinderung, Verringerung oder Beseitigung von Benachteiligungen von Lernenden mit Behinderungen an den Mittelschulabteilungen in den Bereichen Unterricht, Leistungsbeurteilungen und Abschlussprüfungen.
- b. Diese Weisung legt den Prozess betreffend Klärung, Festlegung und Umgang mit allfälligen Massnahmen des Nachteilsausgleichs bei individuellen Benachteiligungen fest. Es werden unabhängig von der Art der Benachteiligung keine automatischen Massnahmen des Nachteilsausgleichs gewährt.
- c. Massnahmen des Nachteilsausgleichs können im Grundsatz nicht aus einer Reduktion der inhaltlichen Anforderung bestehen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn praktische Tätigkeiten wie etwa Sport, Bildnerisches Gestalten oder naturwissenschaftliche Praktika benotet werden.
- d. Massnahmen des Nachteilsausgleichs werden in der Regel individuell festgelegt, zeitlich definiert und regelmässig überprüft.
- e. Die Festlegung von Massnahmen des Nachteilsausgleichs setzt eine schriftliche Empfehlung durch den schulinternen Schulpsychologischen Dienst voraus.
- f. Massnahmen des Nachteilsausgleichs werden in Form einer Vereinbarung zwischen Schule und Lernenden resp. deren Erziehungsberechtigten festgelegt. Ist keine Einigung möglich, legt die Abteilungsleitung die Massnahmen des Nachteilsausgleichs fest.
- g. Massnahmen des Nachteilsausgleichs werden in Semesterberichten und Jahreszeugnissen nicht aufgeführt.
- h. Festgelegte Massnahmen des Nachteilsausgleichs werden in einem Übersichtsdokument, in welchem alle Massnahmen des Nachteilsausgleichs zusammengeführt sind, zuhanden der Schulleitung und der Schulpsychologie festgehalten.

### 2 Geltungsbereiche

- a. Massnahmen des Nachteilsausgleichs können für einen oder mehrere der folgenden Bereiche festgelegt werden: Unterricht, Leistungsbeurteilungen und Abschlussprüfungen.
- b. Die Festlegung von Massnahmen des Nachteilsausgleichs im Rahmen des Aufnahmeverfahrens orientieren sich an dieser Weisung. Die Kompetenz zur Festlegung liegt bei der jeweiligen Prüfungsleitung.

### 3 Vorgehen

- a. Lernende resp. deren Erziehungsberechtigte richten ein Gesuch für Massnahmen des Nachteilsausgleichs resp. eine entsprechende Überprüfung durch den internen Schulpsychologischen Dienst an die Abteilungsleitung. Dieses Gesuch kann in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Bei entsprechender Kenntnis – etwa im Rahmen eines Beratungsgesprächs – kann der interne Schulpsychologische Dienst direkt zu Punkt 3.b übergehen.

- b. Der interne Schulpsychologische Dienst prüft die Sachlage unter Berücksichtigung allfällig vorhandener externer Berichte oder Atteste.
- c. Der interne Schulpsychologische Dienst entwickelt Massnahmenvorschläge zuhanden der Abteilungsleitung.<sup>2</sup> Dabei sind die Lernenden und bei Bedarf die Erziehungsberechtigten zu involvieren.
- d. Die Abteilungsleitung erstellt unter allfälliger Rücksprache mit der von der Massnahme betroffenen Lehrperson eine Vereinbarung und stellt diese den Lernenden resp. deren Erziehungsberechtigten zur Bestätigung zu.
- e. Die Abteilungsleitung informiert die betroffenen Lehrpersonen sowie die Klassenlehrperson über die Massnahmen des Nachteilsausgleichs, welche diese entsprechend umsetzen. Besteht bereits eine Vereinbarung, informieren die Lernenden neue Lehrpersonen selbst.
- f. Eine allfällige Verlängerung oder Anpassung der Massnahmen des Nachteilsausgleichs ist durch die Lernenden resp. deren Erziehungsberechtigten über den internen Schulpsychologischen bei der Abteilungsleitung zu beantragen.

#### **4 Zu vereinbarende Aspekte**

Die Vereinbarung enthält mindestens folgende Punkte:

- a. Personalien
- b. Befund, Diagnose
- c. Massnahmen des Nachteilsausgleichs inkl. Gültigkeitsdauer, Geltungsbereich und betroffene Fächer
- d. Allfällige weitere Bedingungen, z. B. begleitende Therapien
- e. Kommunikation
- f. Unterschriften

Trogen, 22.02.2024

Die Schulleitung



Dr. Elisabeth Steger Vogt, Rektorin

*Diese Weisung ersetzt die Version vom 25.11.2021 und tritt per 22.02.2024 in Kraft.*

*Rechtliche Grundlagen:*

- *Schweizerische Bundesverfassung Art. 8 Abs. 2 und Abs. 4*
- *Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen Art. 1, Art. 2 Abs. 5 und Art. 20*
- *Kantonsverfassung Appenzell Ausserrhoden Art. 5, Art. 25 Abs. 1 lit. c, Art. 36 Abs. 2 und Art. 42*

---

<sup>2</sup> Als Referenz können herbeigezogen werden:

a. Studer, Martin. Nachteilsausgleich am Gymnasium. Ein Handbuch für die Praxis. Verlag am Tobelacker, Wetzikon. 2019.

b. Schweizerische Maturitätskommission. Empfehlung zur Harmonisierung des Nachteilsausgleichs bei Abschlussprüfungen. September 2022.